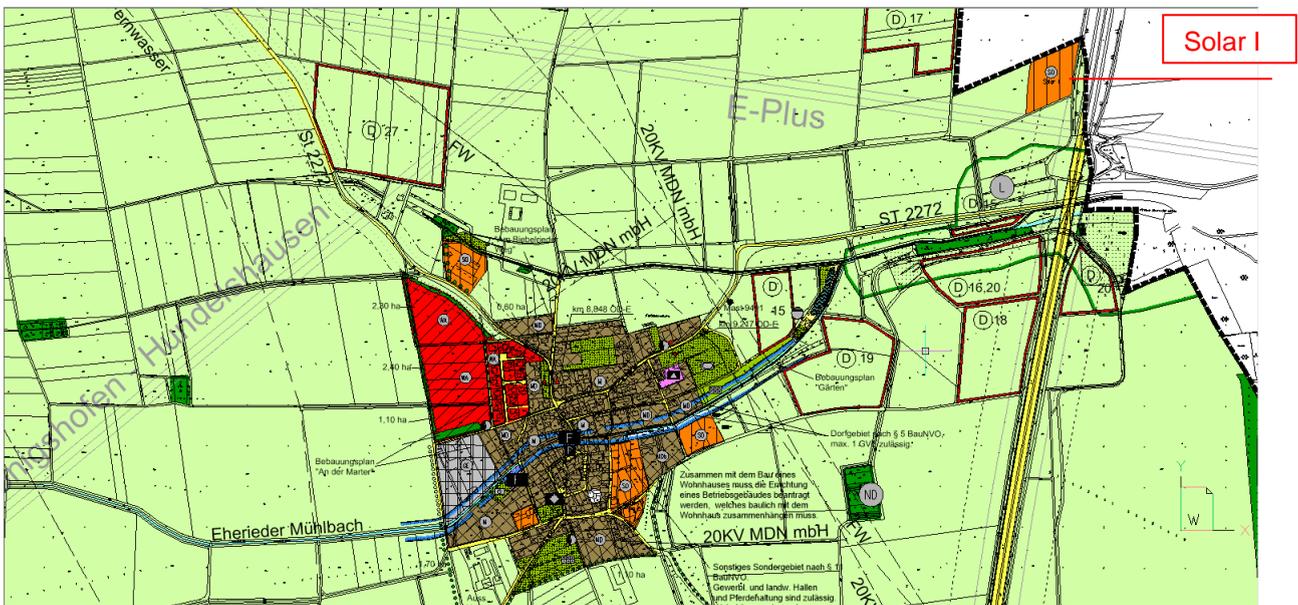


Zusammenfassende Erklärung

Gem. §10 Abs. 4 Baugesetzbuch

Gemeinde Biebelried

11. Änderung des Flächennutzungsplanes



1 Vorbemerkungen

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biebelried dient der Errichtung zweier Photovoltaik Freiflächenanlagen. Die Umweltprüfung, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB und die Behördenbeteiligung gemäß §4 Abs. 1 BauGB wurden durchgeführt und werden in der Änderung des Flächennutzungsplanes umgesetzt.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde für die Belange des Umweltschutzes ein Umweltbericht für die geplante Ausweisung der Sondergebiete erstellt. Im Umweltbericht wurden Bestandserhebung, Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen zusammengefasst und der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden zur Stellungnahme vorgelegt (§ 2a BauGB).

Neben dem Umweltbericht wurden folgende Arten umweltbezogener Informationen in der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt:

- Zwei Artenschutzrechtliche Stellungnahmen der Dipl.-Biologin Ulrike Geise vom März 2019
- Blendgutachten PV Anlage Biebelried der SolPEG GmbH, Hamburg vom 11.03.2019
- Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage Kaltensondheim des Dipl.-Ing. Lichttechnik Jens Teichelmann vom 29.04.2019

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes lassen sich die Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter wie folgt zusammenfassen:

Schutzgut Wasser

Zum Jakobsbach und zum Bärenbach besteht ein großer Abstand, daher ist von keinen Auswirkungen auszugehen. Eine Beeinträchtigung auf das Grundwasser ist durch die Erstellung der Freiflächenanlagen nicht zu erwarten.

Schutzgut Mensch (Erholung, Lärm)

Die Planungsgebiete liegen unmittelbar an der Autobahn und sind deshalb durch Lärmemissionen stark vorbelastet. Für den Menschen resultieren aus der Planung keinerlei Lärmimmissionen. Die Fläche dient derzeit nicht für Erholungszwecke und ist von höherwertigen Landschaftsbereichen auch schwer einsehbar. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind somit als gering einzustufen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Umfeld der Plangebiete sind mehrere Bodendenkmäler verzeichnet. Um eine unwiederbringliche Zerstörung dieser Bodendenkmäler ausschließen zu können, ist vor Baubeginn eine archäologische Sondierung unter Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege durchzuführen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung werden die Belange des Artenschutz in der Ausarbeitung der Bebauungspläne berücksichtigt. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in den Bebauungsplänen ausgearbeitet. Somit sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen abgepuffert.

Schutzgut Boden

Durch die Erstellung der Freiflächenanlage wird nur eine sehr geringe Versiegelung vorgenommen. Die Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist somit als sehr gering einzustufen.

Schutzgut Landschaftsbild

Es sind Auswirkungen für das Landschaftsbild zu erwarten, da die Anlagen als dunkles Feld wahrgenommen wird, allerdings handelt es sich um vorbelastete Flächen entlang der Autobahn. Durch die Einrahmung mit einer blühenden Wiesenlandschaft soll die Auswirkung verbessert werden.

Schutzgut Klima/ Luft

Durch die Lage an der Autobahn sind die Flächen bereits Luftklimatisch vorbelastet. Die Auswirkung auf das Schutzgut Klima / Luft sind somit als gering einzustufen.

Ergebnis

Als Umweltauswirkungen sind hauptsächlich die Veränderung des Landschaftsbildes von Bedeutung. Die Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich sind in den Bebauungsplänen festgehalten. Durch diese Maßnahmen wird auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter „Landschaftsbild“ und „Pflanzen und Tiere“ reagiert.

3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

3.1 Öffentlichkeitsbeteiligungen

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB, im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. §3 Abs. 2 BauGB und im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung wurden keine Einwendungen oder Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern bzw. Verbänden vorgebracht.

3.2 Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. §4 Abs. 1 BauGB, §4 Abs. 2 BauGB und dem erneuten Beteiligungsverfahren gingen Äußerungen zu den Themen, Schutz der Leichtigkeit des Autobahnverkehrs, Landwirtschaft, Denkmalschutz, Bodenschutz, Versorgungsleitungen, Baustellenzufahrt, Naturschutz und Wasserschutz ein. Die eingebrachten Äußerungen wurden im Billigungs- und Auslegungsbeschluss vom 26.03.2019 und in den Beteiligungsverfahren behandelt und werden in den Bebauungsplänen umgesetzt.

Diese bezogen sich

- Auf die Wahrung der Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn und den Einwirkungen der Autobahn auf die Photovoltaik Freiflächenanlage
- Auf die Wechselwirkung zwischen Freiflächenanlage und landwirtschaftlich genutzten angrenzenden Flächen
- Auf die Bodendenkmäler im Bereich der Freiflächenanlage und den Schutz dieser
- Auf den Schutz des Bodens und des Grundwassers
- Auf den Schutz der vorhandenen Feldwege im Zuge der Baumaßnahme
- Auf den Schutz fremder auf dem Grundstück befindlicher Versorgungsanlagen
- Auf den Schutz der Umwelt und der vorkommenden Arten

4 Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen

Der Standort bietet aufgrund seiner Lage an der Autobahn und seiner relativ monotonen Struktur günstige Voraussetzungen zur Umsetzung einer PV- Freiflächenanlage, da keine erheblichen Beeinträchtigungen für die verschiedenen Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung sind bedingt durch die Vorbelastung unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan konkretisierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.